

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der Schweizer Reisekasse (Reka) Genossenschaft für die Abgabe von Reka-Geld

Alle Personenbezeichnungen der vorliegenden AGB beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

1 AGB

Diese AGB sind Bestandteil des Vertragsverhältnisses zwischen der Schweizer Reisekasse (Reka) und dem Vertragspartner. Der Vertrag definiert die Inhalte und Bestimmungen für die Abgabe von Reka-Geld. Reka-Geld existiert in elektronischer Form als Reka-Pay, Reka-Lunch oder Reka-Rail+ Guthaben auf dem Reka-Konto und kann über das Reka-Kundenportal, die personalisierte und nicht personalisierte Reka-Card sowie die Reka-Geschenkkarte eingesetzt werden.

2 Abgabemodelle und Dienstleistungen von Reka

Reka bietet gegenüber dem Vertragspartner verschiedene Dienstleistungen an, je nachdem ob er einen Versand der Reka-Cards und QR-Rechnungen an die Bezugsberechtigten durch Reka wünscht oder die entsprechenden Zuteilungen der Reka-Guthaben an die Bezugsberechtigten selbst über ein entsprechendes Online-Portal («Kundenportal Abgeber») vornehmen will. Die entsprechenden Details bezüglich der von Reka gegenüber dem Vertragspartner zu erbringenden Dienstleistungen ergeben sich aus dem zwischen Reka und dem Vertragspartner abgeschlossenen Einzelvertrag. Die Abgabemodelle können grundsätzlich wie folgt unterschieden werden:

Abgabemodell 1: Der Vertragspartner übermittelt Reka die Personendaten der Bezugsberechtigten, welche im Anschluss direkt bei Reka die Anzahl an Reka-Geld bestellen können. Nach Einzahlung durch den Bezugsberechtigten schreibt Reka das Guthaben auf dem Reka-Konto der Bezugsberechtigten gut.

Abgabemodell 2: Bei diesem Modell definiert der Vertragspartner das Jahreskontingent an Reka-Geld, das durch die Bezugsberechtigten bezogen werden kann. Der Vertragspartner nimmt im geschützten Kundenportal für Abgeber die Zuteilungen an Reka-Geld gegenüber den Bezugsberechtigten vor und bezahlt den entsprechenden Betrag gegenüber Reka. Die Abrechnung zwischen dem Vertragspartner und den Bezugsberechtigten erfolgt ohne Mitwirkung von Reka. Bei diesem Modell kann nur die personalisierte Reka-Card aufgeladen werden.

Bezug der nicht personalisierten Reka-Card und von Reka-Geschenkkarten: Jeder Vertragspartner kann – unabhängig vom gewählten Abgabemodell – nicht personalisierte Reka-Karten und Reka-Geschenkkarten bestellen, wobei in diesen Fällen keine Übermittlung der Angaben zu den Bezugsberechtigten erforderlich ist.

Je nach gewähltem Abgabemodell oder der Art der bezogenen Dienstleistungen (z.B. Reka-Geschenkkarten) sind einzelne Bestimmungen der nachfolgenden AGB (z.B. zum Versand von QR-Rechnungen oder zur Bekanntgabe der Namen und Angaben zu den Bezugsberechtigten) nicht relevant.

3 Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner nimmt beim Abgabemodell 1 über das Kundenportal für Abgeber die Bestellungen von Reka-Geld vor. Hierfür übermittelt er folgende Daten der Bezugsberechtigten: Geburtstag; Anredecode; Sprachcode; Name; Vorname; Strasse; PLZ Inland; Ort; Ländercode. Je nach Leistungsbündel sind folgende weitere Daten erforderlich: PLZ Ausland; Firma; Personalnummer; Kostenstelle. Der Vertragspartner pflegt die Daten laufend und aktualisiert diese bei Neueintritten sowie Austritten. Sofern der Vertragspartner nicht personalisierte Reka-Cards oder Reka-Geschenkkarten bestellt, ist die Übermittlung der vorgenannten Informationen zu den Bezugsberechtigten nicht erforderlich.

4 Ablauf der Bestellungen

Nach Übermittlung der Daten der Bezugsberechtigten und dem Erfassen der Daten im Kundenportal für Abgeber stellt Reka im Abgabemodell 1 zum vereinbarten Termin die QR-Rechnung (inkl. weiterer Informationen) direkt den Bezugsberechtigten zu. Nach Erhalt der Zahlung (durch den Bezugsberechtigten selbst oder durch den Vertragspartner) wird Reka die Bestellung innerhalb von max. fünf Arbeitstagen verarbeiten und das Reka-Guthaben auf das entsprechende Konto des Bezugsberechtigten laden. Bei der nicht personalisierten Reka-Card oder der Reka-Geschenkkarte übermittelt der Vertragspartner die Anzahl Karten sowie beim Abgabemodell 2 die Höhe der einzelnen Guthaben der Bezugsberechtigten. In diesen Anwendungsfällen erfolgt kein Versand von QR-Rechnungen an die Bezugsberechtigten.

5 Frist zum Bezug von Reka-Geld

Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Bezugsberechtigten innerhalb der vereinbarten Frist zzgl. einer Karentfrist von grundsätzlich einem Monat Reka-Geld bestellen können. Nach Ablauf dieser Frist wird Reka die Bestellung nicht verarbeiten und die Einzahlung an den jeweiligen Einzahler zurücküberweisen.

6 Gewährleistung

Für den gesamten Versand trägt einzig Reka die Verantwortung. Sollte ein zusätzlicher Kostenaufwand entstehen, welcher nicht durch die vereinbarten Bearbeitungskosten mit dem Vertragspartner abgedeckt ist, so gehen diese Kosten zulasten von Reka beziehungsweise des verursachenden Bezugsberechtigten und können nicht auf den Vertragspartner überwälzt werden.

7 Datenschutz

Reka unterliegt dem schweizerischen Datenschutzgesetz. Die Daten des Vertragspartners darf Reka nur zu eigenen Zwecken nutzen (z.B. Versand von Einzahlungsscheinen, Reka-Geld oder Reka-Informationsmitteln etc.). Eine Ausnahme bildet Reka-Rail+. Unternehmen, welche Reka-Rail+ Guthaben an ihre Mitarbeitenden abgeben, sind damit einverstanden, dass Firmenname und -anschrift sowie die Gesamtmenge der bezogenen Reka-Rail+ Guthaben an die Stiftung myclimate weitergeleitet werden, zwecks Ausstellung eines Zertifikats mit Angabe der eingesparten Menge CO₂ durch die Verwendung von Reka-Rail+ Guthaben. Reka-Rail+ Abgabestellen können diese Einwilligung jederzeit per E-Mail an business-support@reka.ch widerrufen.

Weitere Informationen zum Umgang und zur Bearbeitung von Personaldaten können der Datenschutzerklärung von Reka entnommen werden: reka.ch/datenschutz

8 Gebühren

Die jährliche Kontoführungsgebühr beinhaltet die Bearbeitung der Bestellungen sowie die Kontoführung der Reka-Card. Der Vertragspartner übernimmt diese Kosten für seine Mitarbeitenden (Bezugsberechtigten). Die Kontoführungsgebühr wird ab dem ersten Bezug von Reka-Geld durch den Mitarbeitenden jährlich einmal im Rechnung gestellt. Sie wird so lange verrechnet, bis der Austritt im Kundenportal für Abgeber erfasst wurde.

9 Guthabenlimite und Folgen bei Überschreitung der Bezugslimite

Die nicht personalisierte Reka-Card kann pro Aufladevorgang mit maximal CHF 3'000.– aufgeladen werden und die maximale Aufladelimite beträgt gesamthaft CHF 5'000.–. Werden bei einem einzelnen Geschäftsvorgang nicht personalisierte Reka-Cards oder Reka-Geschenkkarten mit einem Betrag von über CHF 15'000.– im Namen und auf Rechnung des Vertragspartners erworben, ist Reka verpflichtet, eine Validierung des Vertragspartners (Arbeitgebers) gemäss den Vorgaben des Geldwäscherigesetzes vorzunehmen (Identitätsprüfung, Feststellung des Kontrollinhabers und gegebenenfalls weitere GwG-Sorgfaltspflichten). Sind die Vorschriften des Geldwäscherigesetzes verletzt oder kann aufgrund fehlender Angaben keine entsprechende Prüfung durchgeführt werden, behält Reka sich vor, die Bestellung nicht abzuwickeln.

10 Haftung

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Unterlagen zur Geschäftsbeziehung mit Reka sorgfältig aufzubewahren, damit Unbefugte nicht auf die darin enthaltenen Informationen zugreifen können. Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Kundenportal für Abgeber alle Vorsichtsmassnahmen zu beachten, welche das Risiko von Beträgereien, Missbräuchen et cetera vermindern. Kennwörter sind geheim zu halten. Schäden, die auf einer Verletzung dieser Sorgfaltspflichten beruhen, trägt der Vertragspartner selbst. Tritt ein Schaden ein, ohne dass Reka oder der Vertragspartner ihre Sorgfaltspflichten verletzt hätten, so trägt ihn diejenige Partei, deren Einflussbereich er zuzurechnen ist.

Der Vertragspartner trägt Sorge dafür, dass Unbefugte keine Manipulationen an seinem Computer und den dazugehörigen Programmen vornehmen können. Insbesondere trifft er alle notwendigen Vorsehrungen zur Verhinderung von Schäden an der technischen Ausrüstung und den erforderlichen Computerprogrammen.

11 Rechnungsstellung

Reka stellt dem Vertragspartner monatlich Rechnung über den von ihm geschuldeten Betrag (Anteil des Vertragspartners an dem Reka-Guthaben der Bezugsberechtigten) zuzüglich der Kontoführungsgebühr. Der Anteil des Vertragspartners ergibt sich aus dem zwischen dem Vertragspartner und Reka abgeschlossenen Vertrag. Jeder Vertragspartner erhält mittels persönlichen Logins Zugriff auf das Kundenportal für Abgeber. Sämtliche Rechnungen sind dort aufgeführt. Die Rechnungen sind innerhalb der darin aufgeführten Zahlungsfrist zahlbar. Mit Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Vertragspartner in Verzug.

12 Änderungen der Bedingungen

Reka behält sich jederzeit Änderungen dieser Bedingungen vor. Änderungen werden dem Vertragspartner in angemessener Form, mindestens sechs Monate im Voraus, mitgeteilt. Sie gelten als genehmigt, falls der Vertragspartner nicht vor Inkrafttreten der Änderungen, im Rahmen der vertraglichen Kündigungsfrist, den Vertrag kündigt.

13 Kündigungsfrist

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Monatsende mittels schriftlicher Mitteilung kündbar.

14 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand ist Bern. Die AGB für die Abgabe von Reka-Geld sind in Deutsch, Französisch, Italienisch und Englisch abgefasst. Im Falle von Widersprüchen ist die deutsche Version massgebend.

Bern, im September 2025